

Satzung des Ev. Männerdienstes Bockum-Hövel

§ 1 Zweck des Männerdienstes

- (1) Der Männerdienst hat den Zweck, Männer, insbesondere aus der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel ohne soziale und parteipolitische Unterschiede zu sammeln und zusammenzuschließen. Er tritt ein für eine gleichberechtigte Gemeinschaft von Männern und Frauen in der Kirche. Er ist ebenfalls grundsätzlich offen für Männer und Frauen, die nicht der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel angehören, insofern sie deren Ziele verfolgen.
- (2) Der Männerdienst versteht sich als ein fester Teil der Kirchengemeinde. Sein Anliegen ist es, das Gemeindeleben zu fördern und Frauen und Männer für das Evangelium zu gewinnen.
- (3) Zu Fragen des öffentlichen Lebens nimmt er Stellung und sucht seine Mitglieder in christlicher Verantwortung weiterzubilden und zum Handeln gemäß christlicher Ethik anzuregen.
- (4) Der Männerdienst erstrebt und pflegt die Gemeinschaft und möchte dazu beitragen, Einigkeit und geschwisterlichen Geist zu stärken.
- (5) Der Männerdienst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Männerdienstes - auch etwaige Überschüsse - werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Männerdienstes verwendet. Der Männerdienst verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Männerdienstzweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Regelmäßige Treffen der Mitglieder des Männerdienstes.
 - b) Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen.
 - c) Teilnahme an Angeboten der Männerarbeit des Bezirkes Hellweg und der landeskirchlichen Angebote der westfälischen Männerarbeit.
 - e) Organisation und Durchführung von Ausflügen und Reisen, die den Zielen des Männerdienstes dienen.
 - f) Unterhaltung der Werkstatt in der Hütte an der Auferstehungskirche, solange diese benötigt wird.
 - g) Teilnahme an den Veranstaltungen der Gemeinde.

§ 2 Name und Sitz des Männerdienstes, Geschäftsjahr

- (1) Der Männerdienst heißt: „Ev. Männerdienst Bockum-Hövel“ und hat seinen Sitz in Hamm (Westf.).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Männerdienstes kann jeder Mann / jede Frau werden, der / die über einen guten Leumund verfügt.
- (2) Der Männerdienst besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Männerdienst oder die Gemeinde erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlung befreit.

(4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Männerdienstsleben und an den Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Männerdienst finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Männerdienstausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Männerdienstes teilzunehmen.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht, die männerdienstseigenen Einrichtungen unter Beachtung der Werkstattordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Räume der Gemeinde nach Absprache unter Beachtung der Hausordnung und sonstigen Anordnungen zu benützen.

(5) Die für den Männerdienst ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Männerdienstes.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Männerdienstes nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Männerdiensteigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Männerdienst muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.

(4) Der Ausschluss erfolgt,

- a) wenn das Männerdienstmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Männerdienstes,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Männerdienstes,

d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Männerdienstdisziplin berühren den Gründen.

(5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Männerdiensts auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

(1) Der Männerdienst erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

(3) Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn der Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

(4) Der Männerdienstausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

(5) Bis zum 1.5. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 1.8. des laufenden Jahres zu bezahlen.

§ 7 Organe des Männerdiensts

Die Organe des Männerdiensts sind:

1. Der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,
- e) dem Beisitzer

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Männerdienstes. Ihm obliegt die Verwaltung des Männerdienstvermögens und die Ausführung der Männerdienstbeschlüsse.

(3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Männerdienst nicht mit mehr als 500,00 € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt.

Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Über Beträge zwischen 500,00 € und 1.000,00 € entscheidet der Vorstand.

(4) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Männerdienst mit mehr als 1000,00 € belasten, und für Dienstverträge braucht der Vorstand die nachträgliche Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(5) Der Kassierer verwaltet die Männerdienstkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(9) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

(10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,

2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Jährlich scheidet der 1. Kassenprüfer aus, der 2. Kassenprüfer rückt an seine Stelle. Eine Wiederwahl des ausgeschiedenen Kassenprüfers ist erst nach einem Jahr möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Männerdienstkasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Benennung der wichtigen Aufgaben und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Männerdienstes.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Männerdienstausschussmitglieder sowie der zwei Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Männerdienstausschussmitglieder sowie der zwei Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Männerdienstausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Männerdienstes werden ausschließlich zur Erreichung des Männerdienstzweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Männerdienstes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Männerdienstauflösung

(1) Die Auflösung des Männerdienstes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Männerdienstes, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Männerdienstes an die Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel.

Bockum-Hövel, 12. Februar 2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenführer und Schriftführer

Beisitzer